# Zur juristischen Natur der Geldstrafe.

---

## Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Friedrich Höh**

aus Hückeswagen,

Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Düsseldorf.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 20. Januar 1908.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

94

Referent: Univ.-Professor Dr. **Allfeld.**

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0040

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

A. Einleitung . . . . . 1

B. Ausführung.

§ 1. I. Die Unpersönlichkeitstheorie . . . . . 3

II. Die Obligationstheorien.

§ 2. a) Die rechtskräftig erkannte Geldstrafe trägt den Charakter einer zivilrechtlichen Obligation an sich 9

§ 3. b) Die Geldstrafe eine Schuld des öffentlichen Rechts . . . . . 17

§ 4. c) Widerlegung der Obligationstheorien aus allgemeinen Gesichtspunkten und an der Hand positivrechtlicher Bestimmungen . . . . . 24

§ 5. III. Besteht die Geldstrafe in einer unmittelbar durch die Begründung der Geldobligation bewirkten Vermögensminderung? . . . . . 34

§ 6. IV. Die Geldstrafe trägt einen rein strafrechtlichen Charakter . . . . . 37

§ 7. Folgen dieses Charakters (Bemerkungen de lege ferenda) bezüglich.

a) Des § 30 StGB. . . . . 41

b) Der Vollstreckung der Geldstrafe an Geisteskranken . . . . . 44

c) Der Zahlung der Geldstrafe durch Dritte. . 45

d) Der Vollstreckung der Geldstrafe nach zivilistischen Grundsätzen . . . . . 47

e) Des § 78 Abs. 1 StGB. . . . . 48

C. Schlußbemerkung . . . . . 49

# Literaturverzeichnis.


**Abbeg,** Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. 1836.

Allgem. deutsche Strafrechtszeitung. 13. Jahrg.

**v. Bar,** Handbuch des deutschen Strafrechts. 1882.

**Beling,** Grundzüge des Strafrechts. 3. Aufl. 1905.

**Berner,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

**Binding,** Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 6. Aufl. 1902.

**Binding,** Lehrbuch. Besonderer Teil. Bd. 1 2. Aufl. 1902, Bd. 2 Abt. 1 2. Aufl. 1904, Abt. 2 1905.

**Binding,** Das Problem der Strafe in der heutigen Wissenschaft in Grünhuts Zeitschrift Bd. 4.

**Binding,** Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.

**Binding,** Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1 1872, 2. Aufl. 1890, Bd. 2 1877.

**Birkmeyer,** Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. 6. Aufl. 1905.

**Birkmeyer,** Strafrecht. In seiner Enzyklopädie. 2. Aufl. 1904.

**v. Buri,** Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch. Gesammelte Abhandlungen. 1894.

**Dalcke,** Strafrecht und Strafprozeß. 10. Aufl. 1906.

Deutsche Juristenzeitung. 1897.

**Dollmann-Risch,** Kommentar zum bayer. Strafgesetzbuch. 1868.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

**Feuerbach,** Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 1801.

**Finger,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1. 1904.

**Frank,** Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. u. 4. Aufl. 1903.

**Friedmann,** Zur Reform des österr. Strafrechts. 1891.

Gerichtssaal. Bd. 19, 24, 29, 30, 44, 47.
**Geyer,** Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts. 1889.
**Geyer,** Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Bd. 1 u. 2. 1884/85.
**Geyer,** Strafrecht. In v. Holtzendorffs Enzyklopädie. 5. Aufl. 1890.
Goltdammers Archiv. Bd. 13, 19, 22, 27, 28, 29, 33, 38, 49.
**Goltdammer,** Materialien zum Strafgesetzbuch. Teil 1. 1851.
**Gretener,** Begünstigung und Hehlerei. München 1879.
**Groß,** Gesammelte kriminalistische Aufsätze. 1902.
**Hahn,** Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1877.
**Häberlin,** Grundsätze des Kriminalrechts nach dem neuen Strafgesetzbuch. 1845.
**Hälschner,** Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 1 1881, Bd. 2 1884, 1887.
**Hartmann,** Die Obligation. Untersuchung über ihren Zweck und Bau. 1875.
**Hefftter,** Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1857.
**Hertz,** Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts. Bd. 1. 1880.
**Hirschfeld,** Das deutsche Strafrecht. 1903.
**v. Holtzendorff,** Rechtslexikon. Bd. 1. 1881.
**v. Holtzendorff,** Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1 u. 2. 1871.
**Jaeger,** Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. 1904.
**Jankowiac,** Ist die Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen als Begünstigung strafbar? Dissert. Göttingen 1898.
**Jellinek,** System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1892. 2. Aufl. 1905.
**Kleinschrod,** Systematische Entwicklung der Grundbegriffe des gesamten peinlichen Rechts. Bd. 2. 1800.
**Kobner,** Deutsches Reichsstrafrecht. 5. Aufl. 1905.
**Koebner,** Die Maßregel der Einziehung nach dem Reichsstrafgesetzbuch und der Nachdrucksgesetzgebung. Dissert. Berlin 1891.
**Kohler,** Studien aus dem Strafrecht. Bd. 1—6. 1890 ff.
**Kohler,** Handbuch des deutschen Patentrechts. 1878 und 1901.
**Köstlin,** Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. 1845.
**Köstlin,** System des deutschen Strafrechts. 1855.
**Liepmann,** Einleitung in das deutsche Strafrecht. 1900.
**v. Lilienthal,** Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. 2. Aufl. 1900.
**v. Liszt,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Aufl. 1905.

**v. Liszt,** Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1 u. 2. 1905.
**v. Liszt,** Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs. Heft 5. 1889.
**Loening,** Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. 1885.
**Mandry,** Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. 1898.
**Martin,** Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts. 2. Aufl. 1829.
**Merkel,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
**Merkel,** Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts. Bd. 2. 1899.
**Meyer-Allfeld,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.
**Nissen,** Die Einziehung. In der Straßburger Festgabe für Planck. 1887.
**Oertmann,** Die Zahlung fremder Schulden. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 82. 1894.
**Oetker,** Konkursrechtliche Grundbegriffe. Bd. 1. 1891.
**Olshausen,** Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1 7. Aufl. 1905, Bd. 2 7. Aufl. 1906.
**Oppenhoff,** Kommentar zum Strafgesetzbuch. 14. Aufl. 1901.
**Pfenniger,** Begriff der Strafe. 1877.
**Poetsch,** Die subsidiäre Haftung für fremde Geldstrafen. 1907.
**Puchelt,** Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1871.
**Prenner,** Die Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlaß des Schuldigen. Dissert. München 1897.
**Raff,** Ist die Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen Begünstigung? Dissert. München 1892.
**Reinhardt,** Geldstrafe und Buße. Dissert. Halle 1890.
**Rubo,** Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1879.
**Scherer,** über die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß. Dissert. Erlangen 1892.
**Schmölder,** Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie. Unsere Berufsverbrecher. Die Geldstrafe. 1889.
**Schmölder,** Die Geldstrafe. 1902.
**Schmölder,** Die Strafen des Strafgesetzbuchs und deren Vollzug. 1885.
**Schütze,** Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
**Schwarze,** Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
**Seidler,** Die Geldstrafe vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkt. In Conrads Jahrbücher (neue Folge) Bd. 20.
**Sieges,** Die Zahlung der Geldstrafe durch Dritte. Dissert. Erlangen 1903.

**Stenglein,** Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuch. 2 Bde. 1900. Nachtrag von Galli. 1903.

**Stenglein,** Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. 3. Aufl. 1903.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1. Legislaturperiode. 1871.

**Stooß,** Zur Natur der Vermögensstrafe. Bern 1878.

Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Bd. 1: Abhandlung von Seuffert. 1894.

**Tittmann,** Handbuch des Strafrechts und der deutschen Strafgesetzkunde. 2. Aufl. 1822—1824.

**Wächter,** Deutsches Strafrecht. Vorlesungen, herausgegeben von O. v. Wächter. 1881.

**Wach,** Handbuch des Zivilprozesses. Bd. 1. 1885.

**Wachenfeld,** Strafrecht. In v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie Bd. 2 6. Aufl. 1904.

**Wahlberg,** Gesammelte kleinere Schriften. Bd. 2. 1877.

**Weber,** Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß. 1900.

**Weichert,** Grundzüge der Strafvollstreckung nach Reichsrecht. 1902.

**Weismann,** Hauptintervention und Streitgenossenschaft. 1884.

**Zachariae** im Archiv des Kriminalrechts. 1853.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 22, 24, 26.

**Zillesius,** tractatus theoreticopracticus de multis et multandi iure. 2. Aufl. 1713.

**Zucker,** Über Strafe und Strafvollzug in Übertretungsfällen. 1905.

# A. Einleitung.

Strafmittel im engeren Sinne sind diejenigen Maßregeln, die der Staat als Inhaber der allgemeinen Strafgewalt und Hüter der Rechtsordnung den Übertretern derselben als rechtliche Folge der Güterbeeinträchtigung androht und über sie verhängt. Sie bestehen in einer Entziehung oder Minderung gewisser dem Verbrecher eigentümlichen Rechte. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich kennt außer den Leibes-, Freiheits- und Ehrenstrafen noch Vermögensstrafen. Die am häufigsten vorkommende und wichtigste Vermögensstrafe ist die Geldstrafe. Obgleich die richtige Auffassung der juristischen Natur dieser Strafe von weittragender und einschneidender Bedeutung ist, hat die Lösung dieser Frage trotzdem bisher die gebührende Erörterung und Berücksichtigung noch nicht gefunden. Über die Natur der Leibes-, Freiheits- und Ehrenstrafen herrscht in der Theorie kein Streit mehr. Ihnen wird ein reiner Strafcharakter zugesprochen und daraus die richtigen Folgerungen der Unvertretbarkeit, Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der betreffenden Strafe gezogen. Dagegen ist die Natur der Geldstrafe sehr bestritten, und es herrschen über sie verschiedene Auffassungen, die ihren Grund darin haben, daß zivilistische Momente in das Strafrecht hineingetragen worden sind. Verwirrend eingewirkt hat vor allem die Erinnerung an das römische und ältere deutsche Recht, in

dem sich Geldstrafen und privatrechtlicher Schadensersatz decken, ferner das allgem. preuß. Landrecht von 1794, welches die Geldstrafen als Einkünfte der Gerichtsbarkeit bezeichnet, schließlich auch die heutige Gesetzgebung, die die Steuerhinterzieher deshalb mit so hohen Geldstrafen belegt, weil nur ein Teil von ihnen zur Bestrafung gelangt und dieser für den Ausfall haften und ihn zur Deckung bringen soll.

Geyer hat durchaus recht, wenn er sagt[1]):

„Unsere Zeit tut sich etwas zugute darauf, daß sie den Begriff der Strafe gereinigt hat von den Schlacken, welche ihm insbesondere durch eine Vermischung mit polizeilichen und privatrechtlichen Gesichtspunkten anklebten. Aber unsere Selbstgefälligkeit sollte uns doch nicht dazu führen, daß wir verkennen, was gerade in dieser Beziehung noch zu tun ist, und daß wir etwa glauben, jene aussondernde Arbeit sei bereits vollständig geschehen. Leider ist weder die polizeiliche noch die privatrechtliche Anschauung aus dem Strafrecht verdrängt. Jene macht sich besonders breit in der Auffassung der Staats- und der gemeingefährlichen Verbrechen, diese wirkt vielfach ein auf die Behandlung der Eigentumsdelikte und ebenso führt sie zu einer Verkennung der wahren Natur der Geldstrafen".

Es soll darum im folgenden die Aufgabe des Verfassers sein, die verschiedenen Ansichten über die juristische Natur der Geldstrafe einer Betrachtung und Prüfung ihrer Richtigkeit zu unterziehen.

---

[1]) Goltdammers Arch. Bd. 13 S. 161.

# B. Ausführung.

§ 1.

## I. Die Unpersönlichkeitstheorie.

Die Unpersönlichkeitstheorie ist die radikalste Theorie, die über die Natur der Geldstrafe aufgestellt worden ist. Ihre Anhänger behaupten, die Geldstrafe sei im Gegensatz zu allen anderen Strafen des Strafgesetzbuches unpersönlich, mit anderen Worten, sie oder, besser gesagt, ihre Vollstreckung, denn erst diese stellt die eigentliche materielle Bestrafung dar, richte sich nicht gegen die Person des Übeltäters, sondern nur gegen sein Vermögen, dessen Bestand wegen der begangenen strafbaren Handlung verringert werden solle.

Der Hauptvertreter dieser Theorie, Heffter, stellt in seinem Lehrbuche[1]) den Satz auf:

„Die heutige Strafpraxis hält sich überwiegend daran, daß der Tod die Strafbarkeit tilge, und vollstreckt nur rechtskräftige gegen Lebende erkannte unpersönliche Strafen".

Persönliche Strafen sind seiner Ansicht nach demnach nur die Leibes-, Freiheits- und Ehrenstrafen, während die Vermögensstrafen, also auch die Geldstrafe, unpersönlichen Charakters sind.[2])

---

[1]) Heffter, Lehrb. § 192.

[2]) Diese Ansicht vertrat ursprünglich auch Hälschner (vgl. Preuß. Strafrecht Bd. 2 § 151). In seinem gemeinen deutschen Strafrecht Bd. 1 § 290 hat er diese jedoch fallen lassen.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch ein Reskript des Justizministers Mühler v. 4. 8. 1832 aus, in dem es heißt[1]):

„Denn wenngleich allerdings auch die Geldbuße (=strafe) wie jede andere Strafe den Zweck hat, dem Schuldigen selbst für sein Vergehen ein Übel zuzufügen, so läßt es sich doch bei der eigentümlichen Natur dieser Strafe, die nicht gegen die Person des Verbrechers, sondern gegen sein Vermögen gerichtet ist, gar nicht verhindern, daß ein Dritter dieses Übel für den Schuldigen auf sich nehme und entweder demselben die zur Erlegung der Geldbuße erforderliche Summe hergebe oder diese unmittelbar für ihn zur Strafkasse zahle".

Desgleichen Waldthausen[2]):

„Die Geldstrafe richtet sich nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verbrechers.[3]) Zwar soll auch sie im allgemeinen ein Strafübel sein und den Verbrecher treffen; weil sie aber in erster Linie den Vermögensbestand des Verbrechers verletzt, so bietet sie nur eine geringe Bürgschaft für die Erreichung jenes Zweckes".

Dieser Auffassung, wenn auch mit anderen Worten, huldigt auch Köstlin[4]):

„Wäre aber eine Strafe bereits rechtskräftig erkannt gewesen, so kann diese nicht mehr vollzogen werden, außer sofern sie das nur mittelbare Medium des Willens, das Vermögen, betrifft".

Denn etwas anderes will dieser hiermit nicht sagen,

---

[1]) Goltdammers Arch. Bd. 22 S. 406.

[2]) Goltdammers Arch. Bd. 29 S. 395.

[3]) Ähnlich Herzog daselbst S. 138; Schwarze im Gerichtssaal Bd. 24 S. 383.

[4]) Köstlin, Neue Revision S. 899.

als daß die Geldstrafe sich gegen das Vermögen richtet und an diesem vollzogen wird.

Der Unpersönlichkeit der Geldstrafe redet auch der Bundeskommissar Friedberg[1]) das Wort, der in der Reichstagsdebatte über die Aufnahme des § 30 in das Strafgesetzbuch seine zustimmende Stellung damit begründete, daß er behauptete, die Erben hätten nur die Folgen davon zu tragen, daß ihr Erblasser ihnen den Nachlaß mit dieser Schuld, und zwar belastet durch seine schuldhafte und verurteilte Tat überlassen habe, so daß nur die Tat des Schuldigen gebüßt werde.

Sogar noch in der jüngeren, neueren Wissenschaft findet sich die Auffassung von der Geldstrafe als einer sich gegen das Vermögen richtenden Strafe. Just führt aus[2]):

„Die Geldstrafe nimmt im Strafensystem insofern eine besondere Stellung ein, als sie die Hauptstrafe ist, die sich unmittelbar gegen das Vermögen des Verurteilten wendet und auf dessen Kosten eine Vermehrung des Staatsvermögens herbeiführt".

Gegen diese Auffassung ist einzuwenden:

Die Geldstrafe, eine sich gegen die tote Materie, das Vermögen, richtende Strafe, die mit der Person des Übeltäters nichts zu tun hat! Das Vermögen für die Geldstrafe nach Art einer sogen. obligatio rei verhaftet! Die Anhänger dieser Theorie lösen das Vermögen von der Person des Verurteilten los und stellen es als ein besonderes Objekt dar, an dem die Strafe vollzogen wird. Sie personifizieren gewissermaßen das Vermögen, indem sie ihm die Fähigkeit des Strafempfindens beilegen; denn

[1]) Stenogr. Ber. des Reichstages des Nordd. Bundes 1. Leg.-Per. S. 203.

[2]) Just in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 15 S. 860.

auch sie erkennen an, daß die Geldstrafe eine Strafe ist. Aber was klingt widersinniger als unpersönliche Strafe! Unpersönliche Strafe ist eine contradictio in adjecto, ein Unding! Allerdings unterscheidet sich die Geldstrafe von allen anderen Strafarten dadurch, daß durch sie dem Verurteilten nicht ein unübertragbares, höchstpersönliches Recht entzogen wird, wie dies bei den anderen Strafen stets der Fall ist, aber damit wird sie noch lange nicht zu einer unpersönlichen Strafe. Die Person des Übertreters der staatlichen Rechtsordnung ist eine unentbehrliche Voraussetzung, eine dira necessitas der Strafe und ihrer Vollstreckung. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Strafbegriff. Jede Strafe bezweckt die Zufügung eines Übels und die Einwirkung auf den verbrecherischen Willen. Das Übel zu empfinden, ist nur die Person des Übeltäters imstande. Die Strafe ist stets etwas Höchstpersönliches, mag man sich zu welchen Zwecken der Strafe nur immer bekennen. Nicht das Vermögen hat die Gesetzesübertretung begangen, sondern der Verurteilte; er soll durch Wegnahme der im Urteil festgesetzten Geldsumme aus seinem Vermögen gestraft werden, ihm soll hierdurch eine Wunde geschlagen werden, an deren Schmerzen er leiden soll. Der Verurteilte soll gebessert, ihm soll vergolten, er soll abgeschreckt werden usw. Maßgebend ist die Person des Täters und nicht das Vermögen! Die Unpersönlichkeitstheorie findet in unserem positiven Recht gar keinen Anhalt, sondern steht im krassesten Widerspruch zu demselben. Insbesondere würde es ganz unerklärlich sein, daß der Richter die rechtskräftig erkannte Geldstrafe im Nichtbeitreibungsfalle nach § 28 StGB. nachträglich in Freiheitsstrafe umwandeln muß. Den Grundsätzen der Logik folgend kommt man bei dieser Theorie zu folgendem Resultate: Ergibt sich, daß eine

Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, so ist damit die Strafvollstreckung beendet und die Strafe vollzogen; denn die Geldstrafe richtet sich eben nur gegen das Vermögen des Verurteilten, nicht aber gegen seine Person. Aber die Zufügung eines Übels und die Affizierung des verbrecherischen Willens wo bleiben sie? Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe dürfte nicht stattfinden. Da nun die Geldstrafe von allen Strafarten am häufigsten verhängt wird und in den weitaus meisten Fällen uneintreibbar ist, so würden die meisten Übeltäter straflos ausgehen. Von einer Strafe kann man überhaupt nicht mehr reden. Nach positivem Recht ist aber für den Fall, daß der Verurteilte kein ausreichendes Vermögen besitzt, die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe vorgeschrieben; dem Übeltäter soll ein gleich großes Übel anderer Art zugefügt werden. Aus dieser Bestimmung, die mit der Unpersönlichkeitstheorie unvereinbar ist, geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber die Person des Verurteilten in erster Linie als Objekt der Strafe und ihrer Vollstreckung aufgefaßt hat.

Auch die Köstlinsche Ansicht ist irrig. Die Strafe trifft nicht das mittelbare Medium des Willens, das Vermögen, sondern sie will durch das Mittel der Vermögensminderung den Willen des Verurteilten treffen. Die Unpersönlichkeitstheorie würde zu den ungeheuerlichsten Konsequenzen führen. Mit der Auffassung der Geldstrafe als einer unpersönlichen Strafe ist, wie Prenner[1]) bemerkt, jede Bedeutung der Geldstrafe als Strafe aufgegeben und zugleich eine Irrlehre der schlimmsten Art in das Strafrecht hineingetragen worden.

---

[1]) Prenner, Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen S. 44.

## II. Die Obligationstheorien.

Während die Unpersönlichkeitstheorie von einer dem Strafzwange des Staates unterworfenen Person überhaupt absieht und bei ihr nur das Vermögen des Verurteilten in Betracht kommt, bringen die Obligationstheorien die Strafe mit der zu bestrafenden Person in Verbindung. Sie konstruieren entweder eine Metamorphose und lassen durch die Zauberkraft des rechtskräftigen Urteils aus dem Träger des Strafrechts einen Gläubiger und aus dem Übeltäter einen zivilrechtlichen Schuldner entstehen oder sie legen ihnen diese Eigenschaften mit Rücksicht darauf bei, daß es sich bei der Geldstrafe um eine Leistung von Vermögenswerten handelt. Diesen Theorien verdanken wir u. a., worauf ich am Schlusse meiner Abhandlung noch zurückkommen werde, das Dasein der Bestimmung des § 30 StGB.: „In den Nachlaß kann[1]) eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war". Daher kommt es auch, daß die Anhänger der Obligationstheorien ihre Ansichten größtenteils bei der Erörterung über diesen Paragraphen zu begründen versuchen. Im Anschluß an ihre Begründungen sollen nur diejenigen Momente widerlegt werden, die sie für die Richtigkeit ihrer Ansicht ins Feld führen, während die eigentliche Widerlegung der Auffassung von der Geldstrafe als einer Geldschuld einem besonderen Kapitel vorbehalten bleibt.

---

[1]) Dies ist nicht dahin aufzufassen, als ob es in dem freien Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde stände, zu vollstrecken oder nicht zu vollstrecken. Das Wörtchen „kann" deutet nur die Bedingung der rechtskräftigen Verurteilung an. Als Rechtsfolge der Strafe hat die Vollstreckung unbedingt einzutreten.

§ 2.

**a) Die rechtskräftig erkannte Geldstrafe trägt den Charakter einer zivilrechtlichen Obligation an sich.**

Die Hauptverteidiger der sogen. Verwandlungstheorie, Berner, Häberlin und Wächter, führen folgendes aus:

Berner:

„Daß Geldstrafen alsdann, wenn das Urteil[1]) bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist, in den Nachlaß vollstreckt werden, ist juristisch bestens begründet. Man möge sich diesen Satz durch etwaige Angriffe, welche sich vielleicht auf den neuen österreichischen Entwurf und auf einige neuere Schriftsteller stützen werden, nicht zweifelhaft machen lassen. Eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entsprungen ist, darf vor anderen Geldschulden nicht privilegiert sein".[2])

In seinem Lehrbuche[3]) heißt es:

„Ist das Urteil bei dem Eintritt des Todes schon rechtskräftig geworden, so kann es durch den Tod nicht vernichtet werden. Nun sind allerdings Todesstrafen, Freiheits- und Leibesstrafen gegen einen Toten nicht mehr ausführbar, während es bei den Ehrenstrafen gar keiner besonderen Anführung bedarf. Die Vollziehung der rechtskräftig erkannten Geldstrafen ist aber allerdings möglich; das rechtskräftige Urteil hat diese Geldstrafen schon bei Lebzeiten des Verbrechers ausgesprochen und

---

[1]) Amtsrichterliche Strafbefehle, gegen welche nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wird, stehen rechtskräftigen Urteilen gleich (§ 450 StPO.).

[2]) Kritik des Entwurfs eines StGB. für den Norddeutschen Bund 1869 S. 15; vgl. auch Mot. zu §§ 30 StGB.

[3]) Berner, Lehrb. 8. Aufl. S. 309.

sie damit zu einer Geldschuld gemacht, die auf dem Vermögen des Verbrechers lastet".

Noch in der neuesten Auflage[1]) findet sich der Satz:

„Das auf eine Geldstrafe lautende rechtskräftige Urteil begründet ein Forderungsrecht".

Dieser wenn auch noch so kurze Satz enthält im wesentlichen nichts anderes als die beiden anderen gegebenen Ausführungen. Das Forderungsrecht setzt eben eine Obligation voraus.

Häberlin[2]):

„Durch den Tod erlischt das Verbrechen, wenigstens insoweit es auf den Urheber desselben zurückwirken konnte, d. h. es wird dadurch die Strafbarkeit getilgt, weil derjenige, der allein strafbar war, gegen den allein die Strafe hätte vollzogen werden können, durch den Tod dem irdischen Richter entzogen, mithin kein Objekt mehr vorhanden ist, gegen welches die Strafe exekutiert werden kann, da die Strafe als ein sinnlich fühlbares Übel nur an einem Menschen, der dieselbe als Strafe fühlt und erkennt, vollzogen werden kann. Anders verhält es sich mit den Vermögensstrafen. Diese finden auch noch nach dem Tode des Verbrechers in dessen Vermögen einen Gegenstand der Exekution, da dasselbe auf seine Erben nur deducto aere aliono übergeht. Zu einer auf dem Vermögen haftenden Schuld wird die Geldstrafe in dem Augenblick, in welchem sie rechtskräftig wird".

Ähnlich Wächter[3]):

„Stirbt der Verbrecher, sei es vor Einleitung des Prozesses oder während desselben oder nach ausgesprochener

---

[1]) Berner, Lehrb. 18. Aufl. 1898.

[2]) Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts S. 181 ff.

[3]) Wächter, Deutsches Strafrecht S. 300.

Verurteilung, so gilt das Verbrechen als getilgt, eine Einleitung, Fortsetzung des Prozesses oder eine Exekution einer zu seinen Lebzeiten erkannten Strafe ist ausgeschlossen. Ausnahme bei Geldstrafen. Wenn gegen den Schuldigen eine Geldstrafe erkannt ist und er erst stirbt, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, so war nun die Geldstrafe eine vermögensrechtliche Schuld[1]) desselben geworden und kann daher wie seine anderen Schulden in den Nachlaß vollstreckt werden".

Die Anhänger der Verwandlungstheorie stellen die kühne Behauptung auf, daß die Geldstrafe durch die magische Zauberkraft des rechtskräftigen Urteils in eine Zivilschuld verwandelt wird, und ziehen hieraus den Schluß auf die Zulässigkeit der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß. Daß dieser Schluß durchaus richtig ist, unterliegt keinem Zweifel, aber nur unter der Voraussetzung, daß auch die Behauptung sich als richtig erweist. Sämtliche Verteidiger dieses Prinzipes bleiben aber den Beweis für die Richtigkeit der Umwandlungsszene schuldig, versuchen auch nicht einmal den Beweis auf irgendeine, wenn auch noch so wunderbare Weise zu erbringen. Zu einer Beweisführung sind sie überhaupt nicht imstande; denn die von ihnen behauptete Metamorphose läßt sich durch keine juristische Kunst bewerkstelligen.

Wenn Berner sagt, die Geldstrafe sei bereits zu Lebzeiten des Schuldigen ausgesprochen worden, so muß

---

[1]) Diese Ansicht teilen ferner noch Abbeg, Lehrb. § 56; Kleinschrod, Deutsches Strafrecht Bd. 2 §§ 38, 39; Martin, Lehrb. § 102; Stenglein, Komm. z. bayer. StGB. S. 600; Harburger im Gerichtssaal Bd. 29 S. 224; Olshausen, Komm. z. StGB. Anm. 5 zu § 30; Weismann, Hauptintervention und Streitgenossenschaft S. 43 Anm. 5.

dies zugegeben werden. Ausgesprochen ist sie, aber noch nicht in Vollzug gesetzt; weshalb die Geldstrafe, wenn sie nur ausgesprochen ist, auch nach eingetretenem Tode vollstreckt werden darf, dieses, worauf es ankommt, wird gerade verschwiegen. Der erklärende Zusatz: sie ist zu einer Geldschuld geworden, die auf dem Vermögen des Verurteilten lastet, hätte erst des Beweises bedurft und ist außerdem nur uneigentlich richtig, streng und eigentlich genommen unrichtig. Denn die fühlbare Last tritt erst mit der Vollstreckung ein, solange wie diese steht auch jene nur bevor, und es ist außerdem nicht das Vermögen des Verbrechers, sondern der Verbrecher selbst, welcher bestraft, d. h. durch Entziehung eines Vermögensobjektes in seinem Wollen und Empfinden getroffen werden soll. Solange nicht vollzogen und vollstreckt ist, ist er nicht getroffen, und stirbt er vorher, so kann er überhaupt nicht mehr getroffen werden. Weshalb dies allgemein Anerkannte bei der Geldstrafe anders sein soll — quod erat demonstrandum, non est demonstratum! Denn durch die Berner-, Häberlin-Wächtersche petitio principii kann der Beweis nicht ersetzt werden.[1]) Daß das rechtskräftige Urteil kein Forderungsrecht begründet, wird später noch deutlicher nachgewiesen.

Häberlin steht auf dem Standpunkte, daß er nur die nicht alternativen Geldstrafen in den Nachlaß vollstrecken will. Er geht offenbar von der Erwägung aus, daß bei der alternativen Strafe die Art der Strafe nicht feststeht, und daß die Wahl, da sie zugleich auf Freiheitsstrafe geht, niemals ein Recht oder eine Pflicht der Erben werden kann. Seiner Behauptung bezüglich der Ver-

---

[1]) vgl. Lüder im Gerichtssaal Bd. 29 S. 401 ff.

wandlung der Geldstrafe in eine Zivilschuld folgend, stehen zur Wahl: Zivilschuld und Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung letzterer ist mit dem Tode des Verbrechers in Wegfall gekommen; denn sie ist bedingt durch das irdische Dasein des Übeltäters. Nach der Häberlinschen Ansicht finden aber die Vermögensstrafen nach dem Tode des Verbrechers noch einen Gegenstand der Exekution und sind also aus diesem Grunde von den Erben zu entrichten. Die Häberlinschen Prinzipien führen innerhalb ihrer Unregelmäßigkeiten wieder zu solchen.[1])

Die Auffassung, daß die Geldstrafe einen zivilrechtlichen Charakter trage, teilen außer den bereits genannten Autoren auch Köstlin[2]) und Hocheder,[3]) indem sie die Vollstreckung in den Nachlaß mit der Erklärung begründen, das Vermögen des Erblassers gehe auf die Erben nur deducto aere alieno über.[4]) Auch sie erblicken in der Geldstrafe eine auf dem Nachlaß ruhende Schuld. Ihre Begründung ist jedoch verfehlt; denn deducto aere alieno geht das Vermögen nicht auf die Erben über, sondern mit Aktiven und Passiven. Das Vermögen ist das der Erben, nicht mehr das des Verbrechers. Bei Richtigkeit ihrer Behauptung wäre eine zivilrechtliche Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers undenkbar.

Ohne irgendeine stichhaltige Begründung erklärte der Abgeordnete Wagner[5]) im Reichstage, der einzige Ge-

---

[1]) vgl. Prenner, Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß des Schuldigen S. 40.

[2]) Köstlin, System des deutschen Strafrechts S. 457.

[3]) Hocheder, Komm. z. bayer. StGB. Bd. 1 S. 497.

[4]) vgl. auch die mitgeteilte Stelle von Häberlin.

[5]) Stenogr. Ber. des Reichstages des Nordd. Bundes 1. Leg.-Per. S. 231 ff.

danke der Geldstrafe sei, dem Schuldigen eine empfindliche Zivilschuldverbindlichkeit aufzuerlegen.

Geleitet von derselben Idee führt Kobner[1]) ohne Begründung aus:

„Die Geldstrafe besteht in einer dem Verurteilten richterlich auferlegten Geldobligation".

Desgleichen Bierling[2]):

„Die Pflicht zur Leistung der Geldstrafe unterscheidet sich von der Pflicht zur Zahlung irgendeiner anderen Geldschuld einzig und allein dem Grunde nach, nicht aber dem formellen Charakter nach.[3]) . . . Die Geldstrafe besteht vor allen Dingen in der durch Urteil zu vollziehenden Konstituierung einer Geldschuld".

Von einer Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Geldstrafe kann keine Rede sein. Dies wird im Laufe der Abhandlung noch näher an geeigneter Stelle erörtert werden.

Für die privatrechtliche Natur der Geldstrafe führt sodann Mandry[4]) aus:

„Ob aus der Bestimmung (gemeint ist § 30 StGB.) geschlossen werden darf, daß mit der Rechtskraft des Strafurteils die Geldstrafe die Natur einer privatrechtlichen Geldschuld annimmt, und ob aus dieser Qualität dann selbständige Folgerungen gezogen werden dürfen, ist unter den Kriminalisten streitig. Die Frage ist zu bejahen, nicht bloß weil § 495 StPO. bezüglich der Vollstreckung ausdrücklich auf die zivilprozessualischen Vorschriften über die Vollstreckung der zivilgerichtlichen Urteile

---

[1]) Kobner, Deutsches Reichsstrafrecht S. 79.

[2]) Bierling in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 10 S. 278 Anm.

[3]) Ähnlich Waldthausen in Goltdammers Arch. Bd. 29 S. 395.

[4]) Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 271.

verweist, sondern auch weil sich außerdem für den Übergang auf die Erben ein Fundament nicht finden läßt".

Wenn Mandry der Geldstrafe den Charakter einer privatrechtlichen Geldschuld mit Rücksicht auf § 495 StPO. beilegt und weil sich kein anderes Fundament für den Übergang der Geldstrafe auf die Erben finden lasse, so ist diese Begründung durchaus fehlgeschlagen, wie sich aus folgendem ergibt:

Die beiden ersten Entwürfe schlossen durch ihre Fassung die Geldstrafe von der Vorschrift des § 495 StPO. aus, den sie nur für Bußen gelten lassen wollten. Die Motive[1]) erklären ausdrücklich: „Die Vorschrift des § 495 StPO. beruht ausschließlich auf Zweckmäßigkeitsgründen. Es kam daher zugleich in Betracht, daß es geboten schien, einer zum Zwecke der Beitreibung einer Vermögensstrafe und Buße vorgenommenen Pfändung die gleiche Wirkung beizulegen, welcher einer Pfändung im Zivilprozeß beiwohnt". Daß durch den § 495 StPO.[2]) die Geldstrafe der Geldschuld völlig gleichgestellt ist, ist nicht der Fall. Bei genauer Prüfung findet man, daß bei weitem nicht sämtliche Bestimmungen des 8. Buches

---

[1]) Mot. S. 202.

[2]) Schmölder, Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie usw. S. 28 bezeichnet die einfache Übertragung der zivilprozessualischen Vorschriften auf die Geldstrafe als zu Ungeheuerlichkeiten führend und erwähnt besonders folgende sich aus § 495 StPO. ergebende Konsequenz: Außerhalb des Konkurses veranlaßt diese Vorschrift die vollstreckende Behörde, sich an dem durch die Vorschrift des § 804 ZPO. geschaffenen Wettrennen der Gläubiger nach der ersten Pfändung und dem damit verbundenen bevorzugten Pfandrechte zu beteiligen. Ist nun die Behörde die flinkere, so haben die Zivilgläubiger das Nachsehen, sie gehen leer aus, zu ihrem Nachteil wird der Staat befriedigt. Ihm als tertius gaudens steht ein tertius patiens in Gestalt der ausfallenden Zivilgläubiger entgegen. (Derselbe, Die Geldstrafe 1902.)

der Zivilprozeßordnung auf die Vollstreckung der Geldstrafe Anwendung finden.[1]) Die Vorschrift des § 495 StPO. darf nicht isoliert, sondern muß mit den anderen Bestimmungen über die Strafvollstreckung im 7. Buche der StPO. betrachtet werden. Demnach finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften über die Strafvollstreckung eine andere Anordnung enthalten ist.[2]) Aus der Tatsache, daß die Zivilprozeßordnung die Eintreibung, das Vollstreckungsmittel ordnet, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß damit auch das zugrunde liegende Recht gekennzeichnet sei.

Nun noch kurz zur zweiten Begründung: Für den Übergang der Geldstrafen auf die Erben läßt sich, falls die Geldstrafe keine Geldschuld wird, kein anderer Grund finden. Als Beweis für den Übergang auf die Erben wird angeführt, die Geldstrafe nehme mit der Rechtskraft des Strafurteils die Natur einer zivilrechtlichen Geldschuld an. Als Beweis für diesen Charakter wird angegeben, daß sich sonst keine andere Begründung für den Übergang finden lasse und die Bestimmung sonst ungerecht sei. Dies heißt aber nichts anderes: die Geldstrafen gehen auf die Erben über, weil sie Zivilschulden geworden sind; dies sind sie geworden, weil sie auf die Erben übergehen. Beweisthema und Beweisgrund gehen derart ineinander über, daß sie sich vollständig decken. Mit diesem Zirkelbeweis ist die Natur der Geldstrafe als einer

---

[1]) Dieser Ansicht huldigen z. B. das RG. Entsch. Bd. 1 S. 233 und v. Buchelt, StPO. Anm. zu § 495.

[2]) So z. B. finden keine Anwendung die Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Urteile und die über die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärungen. Vgl. hierüber die eingehende Darstellung von Jastrow in Goltdammers Arch. Bd. 33 S. 29 ff.

zivilrechtlichen Schuld nicht dargetan. Wozu die Behauptung Mandrys führt, daß aus dieser Qualität selbständige Folgerungen gezogen werden dürfen, wird später gezeigt werden.

§ 3.

## b) Die Geldstrafe eine Schuld des öffentlichen Rechts.

Eng mit der im vorigen Paragraphen gegebenen Erörterung hängt die Begründung der Geldstrafe als einer öffentlichen Schuld zusammen. Von den älteren Kriminalisten teilt diese Auffassung z. B. Feuerbach,[1]) der folgendes schreibt:

„Eine Strafe, die nicht zugleich als öffentliche Schuld auf dem Eigentum des Verbrechers haftet, geht nie auf die Erben über".

Als solche öffentliche Schuld sieht Feuerbach die zu Lebzeiten des Übeltäters erkannte Geldstrafe an.

Diese Anschauung findet sich auch in dem bereits obenerwähnten Reskript,[2]) in dem es heißt:

„Der Staat, welcher bei der Einziehung erkannter Geldstrafen nur wie jeder andere Gläubiger zu betrachten ist, hat ebensowenig wie dieser das Recht, darnach zu fragen, woher der zahlende Schuldner das Geld entnommen habe, und derselbe ist ebenso wie jeder andere Gläubiger nach §§ 49, 50 Teil 1 Titel 16 ALR. verpflichtet, die von einem Dritten für den eigentlichen Schuldner offerierte Zahlung anzunehmen".

Wach erklärt,[3]) ein Zweifel an dem publizistischen

---

[1]) Feuerbach, Lehrb. § 139.

[2]) Goltdammers Arch. Bd. 22 S. 406.

[3]) Wach, Handb. des Zivilprozesses Bd. 1 S. 89.

Obligationsverhältnis könne bei der Geldstrafe gar nicht aufkommen.

Just[1]) fährt im Anschluß an die bereits oben mitgeteilte Stelle fort:

„Die rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe begründet ein dem öffentlichen Rechte angehörendes Schuldverhältnis,[2]) dessen Gläubiger der Staat, dessen Schuldner der Verurteilte, dessen Gegenstand der Betrag der Strafe ist".

Auch v. d. Decken[3]) scheint diese Auffassung zu der seinigen gemacht zu haben, indem er sagt:

„Wenn das Erbsteuergesetz nicht unsittlich und ungerecht ist, so ist es das Verlangen des Staatas, daß eine bereits rechtskräftig festgesetzte Geldstrafe aus dem Nachlaß berichtigt wird, gewiß nicht".

Gegen diese Auffassung der Geldstrafe als einer Schuld des öffentlichen Rechts hat sich zuerst Zachariae gewandt, indem er geltend machte[4]):

„Der Grund, daß die erkannte Vermögensstrafe als öffentliche Schuld auf dem Vermögen des Verurteilten laste, ist in der Tat, weil rein zivilrechtlicher Natur, gar kein Grund". Zwar ist der Anspruch des Staates auf die Geldsumme öffentlichrechtlicher Natur, aber die Geldstrafe ist keine Geldschuld, ähnlich wie die aus einem

---

[1]) Just, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 15 S. 860.

[2]) Diese Ansicht findet sich ferner bei Zillesius, tract. theoret. de multis et multandi iure; Waldthausen, Goltdammers Arch. Bd. 29 S. 395; Schwarze, Gerichtssaal Bd. 24 S. 383; Oertmann, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 392; Oppenhoff, Komm. z. StGB. Anm. zu § 30; Koebner, Maßregel der Einziehung S. 61 f.; Bierling, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 10 S. 278; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 61.

[3]) v. d. Decken, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 12 S. 104.

[4]) Zachariae, Arch. des Kriminalrechts S. 398 ff.

Kontrakte entsprungene, der Fiskus ist kein Gläubiger, der Übeltäter kein Schuldner im Sinne des Zivilrechts. Aus welchen Gründen, ist am Schlusse der Erörterung über die Obligationstheorie genauer darzulegen.

Wenn v. d. Decken die Erbschaftssteuer mit der Geldstrafe vergleicht, so hinkt dieser Vergleich doch sehr. Zweck der Erbschaftssteuer ist die Bereicherung der Staatskasse. Ihr sollen auf diese Weise Mittel zugeführt werden, die der Staat zur Bestreitung der Unkosten der Staatsmaschinerie notwendig hat. Daß diese Steuer auf die Erben drückt und sie ein Übel dabei empfinden, ist nur eine Reflexwirkung. Zweck der Geldstrafe ist dagegen die Zufügung eines Übels. Die Person des Übeltäters soll durch Wegnahme der Geldsumme in einen Zustand des Leidens versetzt werden. Reflexwirkung, mit der Strafe in keinem Zusammenhang stehend, ist hier die zufällige Einnahme des Strafbetrages durch den Staat. Dieser beutet die Geldstrafe nicht als Finanzquelle aus. Beweis hierfür ist die Zuweisung von Geldstrafen unter Verzicht seines Interesses an die Armen-, Gemeinde-, Unterstützungs- und Unfallkassen.[1]) Die Behörde, welche eine Geldstrafe beitreibt, verfolgt kein Vermögensinteresse des Staates, sondern das Staatshoheitsrecht auf Vollstreckung erkannter Strafübel.[2]) Ökonomische, nicht im Wesen der Geldstrafe begründete

---

[1]) vgl. z. B. SeemOrdn. von 1872 § 107; Postgesetz von 1871 § 33; GewO. von 1869 § 146; RPersG. von 1875 § 70; Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmittel usw. von 1879 § 17; Gewerbeunfallversicherungsgesetz von 1900 § 154 Abs. 2.

[2]) vgl. Jastrow in Goltdammers Arch. Bd. 33 S. 64: Der Fiskus tritt ebenso wie jeder sonstige Nutzungsberechtigte nicht zu der Geldstrafe, sondern erst zu der faktisch beigetriebenen Geldsumme in eine Rechtsbeziehung.

Gesichtspunkte sind es, die den Staat veranlassen, die Strafgelder zu vereinnahmen. Er übt die Strafjustiz um der Gerechtigkeit willen, nicht um des Gewinnes willen aus. Nur die Verwertung aller Werte hat zu der Bestimmung der gedachten Art geführt. Der Staat soll möglichst wenig Werte zwecklos untergehen lassen, sondern sie im allgemeinen Interesse zum Nutzen und Frommen aller Staatsbürger verwenden.

Die Erbschaftssteuer, sagt Prenner,[1]) wird eingehoben, wenn ein Vermögenskomplex innerhalb der rechtlichen Formen und Vorschriften auf ein anderes Rechtsindividuum übergeht; die Geldstrafe wird verhängt, wenn ein Rechtsindividuum in widerrechtlicher Weise in die Rechtsordnung eingegriffen hat. Dort also ist der Anlaß ein rechtlicher Vorgang, hier ein widerrechtlicher. Es würde zu weit führen, all die Unterschiede zwischen Erbschaftssteuer und Geldstrafe hervorzuheben. Schon aus dem Gegebenen geht zur Genüge die Unrichtigkeit des Vergleichs und damit auch der Theorie hervor, aus der er abgeleitet ist.

Die Ansicht von der Geldstrafe als einer öffentlichen Schuld findet sich ferner bei Weber. Dieser legt dem rechtskräftigen Urteil keine besondere Bedeutung bei und bringt dasselbe nicht mit der Obligation in Verbindung, sondern leitet die obligatorische Seite der Geldstrafe von ihrem Wesen selbst ab mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Geldstrafe um eine Leistung von Vermögenswerten handelt. Er schreibt[2]):

„Wenn jemand durch das soeben in der Sitzung

---

[1]) Prenner wie oben S. 45.

[2]) Weber, Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß S. 7 f.

verkündete Urteil zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, so heißt das mit anderen Worten: der Verurteilte ist von jetzt an *verpflichtet*, an den Staat, vermögensrechtlich Fiskus genannt, einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen, natürlich unter der Suspensivbedingung, daß das Urteil während der Rechtsmittelfrist nicht mehr angefochten oder im Rechtsmittelwege bestätigt, d. h. rechtskräftig wird. Ist der Verurteilte nach Rechtskraft des Urteils nun seinerseits (definitiv) verpflichtet, einen Vermögenswert — die Geldstrafe — zu entrichten, so ist anderseits logischerweise der Staat *berechtigt*, diesen Vermögenswert *zu fordern*; denn da, wo eine Verpflichtung, da ist auch eine Berechtigung, eines ohne das andere ist undenkbar. Da es sich nun hierbei um eine Geldsumme, eine vermögenswerte Leistung handelt, so ist dieses Recht des Fiskus unzweifelhaft ein *Forderungsrecht*, das ganze Verhältnis ein Obligationsverhältnis, und da es sich um eine öffentlichrechtliche Forderung des Staates handelt, so ist das Verhältnis ein *publizistisches Obligationsverhältnis*.

Wenn ein derartiges obligatorisches Element in den Wirkungskreis der Geldstrafe hineinkommt, so liegt das in der Natur der Sache selbst, da es sich, wie bemerkt, bei der Geldstrafe um eine Leistung von Vermögenswerten handelt, was bei keiner anderen Strafe der Fall ist. Bei der Freiheitsstrafe z. B. hat der Staat an den Verurteilten nichts zu fordern, sondern dieser hat sich vielmehr einen Zwang des Staates, eine Freiheitsentziehung gefallen zu lassen, weshalb bei dieser Strafkategorie jedes obligatorische Element ausscheidet . . . Auf Grund dieser Ausführungen kann weiterhin der Einwand *Bindings* (Handb. Bd. 1 S. 812), es würde durch § 30 in nicht zu rechtfertigender Weise die Um-

wandlung eines Strafrechts in ein Forderungsrecht vorgenommen, nicht als stichhaltig angesehen werden, da die Idee der Obligation nicht willkürlich mit der rechtskräftigen Geldstrafe verbunden wird, sondern, wie oben gezeigt, diese obligatorische Seite der Geldstrafe aus ihrer Wesenheit sich von selbst ergibt".

In ähnlichem Sinne äußert sich Nissen[1]):

„Ich glaube nicht, daß damit (gemeint ist die Bindingsche Ansicht) das Richtige getroffen ist; soviel ich sehe, ist die Strafforderung von Anbeginn eine publizistische und sie erhält durch das Urteil auch keinen anderen Charakter.[2])

Weber und ebenso Nissen leugnen das obligatorische Element bei der Freiheitsstrafe. Weber behauptet, der Verurteilte habe sich eine zwangsweise Freiheitsentziehung gefallen zu lassen, während die Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Pflicht des Verurteilten zur Zahlung und ein Recht des Staates auf die Geldsumme begründe. Hat sich denn bei der Geldstrafe der Verurteilte keinen Zwang gefallen zu lassen? Besteht die Geldstrafe denn nicht in einer zwangsweisen Entziehung von Vermögensstücken? Wenn der Verurteilte, der physischen Übermacht des Staates bewußt, den Strafbetrag an den Staat abführt, so kommt er nur der Staatsfunktion in ähnlicher Weise entgegen wie derjenige Verurteilte, welcher selbst den Gang ins Gefängnis antritt, statt sich von den Vollstreckern des staatlichen Willens holen zu lassen. Mit demselben Rechte wie Weber könnte man sagen: die Verurteilung zu einer Freiheits-

---

[1]) Nissen, Die Einziehung, in der Straßburger Festgabe für Planck S. 92.

[2]) Ähnlich Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe Bd. 2 S. 162.

strafe begründet eine Pflicht des Verurteilten, sich einsperren zu lassen, die Verurteilung zum Tode die Pflicht, sich hinrichten zu lassen. Ebensowenig aber wie man hier von Pflichten reden kann, ebensowenig kann man das bei der Geldstrafe, und hieran ändert die Tatsache, daß Vermögenswerte geleistet werden, gar nichts! Vor der Einziehung besteht nur das publizistische Verhältnis, daß der Staat berechtigt und in gewissem Maße verpflichtet ist, zu strafen; es entsteht nur eine staatliche Strafvollzugspflicht und weiter nichts. Es entsteht nicht einmal eine Straferduldungspflicht des Verurteilten; denn daß er sie erduldet, ist kein Akt seines freien Willens. Da keine Pflicht entsteht, so auch kein Recht des Staates auf die Geldsumme. Von einem Rechte des Staates auf Zahlung kann daher ebensowenig die Rede sein als von einem Rechte des Staates gegen den Übertreter seiner Rechtsordnung, daß er zugunsten des Staates eine Spanne Zeit seiner Freiheit opfere. Von einer Wechselwirkung zwischen Recht und Pflicht, von einem Recht auf Handlung, von einer Spannung zwischen den Rechtssphären zweier Rechtssubjekte, welche in der Zahlung ihre Lösung finden müsse, ist nirgends die Rede; vielmehr existiert kein Recht, nur eine Pflicht, und zwar eine Pflicht nur des Staates, nicht auch der Privaten, eine Pflicht zum Strafvollzuge als Ausfluß des Wesens und der Bestimmung der Staatsgewalt. Daher hat der Strafvollzug keinerlei Analogie mit den öffentlichrechtlichen Ansprüchen des Staates. Das Verlangen des Staates auf Steuerzahlung, auf militärische Dienstleistung weist keinerlei Ähnlichkeiten mit dem staatlichen Strafanspruch auf.[1])

[1]) vgl. Kohler, Die Geldstrafe, in Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 187 und Deutsches Patentrecht S. 570 ff.

Daß die obligatorische Seite der Geldstrafe sich nicht aus ihrem Wesen von selbst ergibt, ist somit dargelegt, wird aber im folgenden Abschnitt noch deutlicher zutage treten. Aufgabe desselben soll es sein, die Unhaltbarkeit der Obligationstheorien überhaupt darzutun. Da alle innerhalb der Obligationstheorie wieder voneinander abweichenden Anschauungen in dem einen Pole zusammenlaufen, in dem Grundgedanken übereinstimmen, daß die Geldstrafe eine Geldschuld darstelle, der Staat sei Gläubiger, der Übeltäter Schuldner, so ist die Unrichtigkeit dieser Auffassung nachzuweisen. Wird dieser Beweis erbracht, so fällt die Obligationstheorie in sich zusammen und mit ihr ihre Folgeerscheinungen.

## § 4.

### c) Widerlegung der Obligationstheorien aus allgemeinen Gesichtspunkten und an der Hand positivrechtlicher Bestimmungen.

Welch große Unterschiede zwischen der Geldstrafe und der Geldschuld bestehen, ergibt sich zunächst aus der Betrachtung dieser beiden Institute hinsichtlich ihres Zweckes, ihrer Realisierung und ihrer Erlöschungsgründe.

Der Zweck der Geldobligation ist die Befriedigung eines in Geld ausgedrückten, durch seinen Entstehungsgrund individualisierten Vermögensinteresses einer bestimmten Person.[1]) Der empfangsberechtigte Gläubiger tritt in den Vordergrund; sein Vermögen soll durch Tilgung

[1]) vgl. Kronecker in Goltdammers Arch. Bd. 27 S. 85. Ähnlich auch Hartmann, Die Obligation, Untersuchungen über ihren Zweck und Bau S. 37: Der wesentliche Zweck der Obligation ist die Stellung eines bestimmt begrenzten, durch den Entstehungsgrund individualisierten privaten Interesses einer Person.

der Obligation vermehrt werden; er soll reicher werden als er vorher war. Nur darauf kommt es an, daß der Gläubiger Befriedigung erhält; wer ihm diese zuteil werden läßt, ob der eigentliche Schuldner oder ein Dritter, ist vollkommen gleichgültig.

Der Zweck der Geldstrafe ist dagegen die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch den Staat als Träger und Schirmer derselben, dem Übertreter eines staatlichen Gebots oder Verbots gegenüber betätigt durch die Verletzung des Rechtsgutes des Vermögens. Essentiale der Geldstrafe ist die Verminderung des Vermögens.[1]) Der Schuldige soll ärmer werden als er vorher war. Diese Reaktion gegen den Schuldigen bezweckt die Geldstrafe sowohl vor als auch nach dem rechtskräftigen Urteil; ausschlaggebend ist die Person des Übeltäters, dem durch die Vermögensminderung ein Schmerz bereitet, ein Übel zugefügt werden soll. Dieser Zweck ist erreicht, wenn der Verurteilte das Übel erlitten[2]) hat, d. h. mit der Ausscheidung der im Urteile festgesetzten Geldsumme aus seinem Vermögen. Irrelevant ist die Einnahme der Strafgelder durch den Staat oder durch eine andere juristische Person. Diese bildet keinen selbständigen Zweck, sondern ist lediglich eine Reflexwirkung, die mit der Strafe nichts zu tun hat. Dem Strafzwecke

---

[1]) vgl. auch die Ausführungen des OTr. in dem Rechtsfall in Goltdammers Arch. Bd. 22, besonders S. 409 (Mitte).

[2]) Daß der Verurteilte die Geldstrafe im einzelnen Fall nicht als ein Übel empfindet, z. B. weil sie ihm die Glorie eines Märtyrers verleiht, tut gar nichts zur Sache. Auch die Verbüßung der Freiheitsstrafe, selbst die Todesstrafe kann unter Umständen von dem Verbrecher als Wohltat empfunden werden. Aber individuelle Eigenschaften und Gefühle kann der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Strafe unmöglich berücksichtigen.

würde die Aushändigung der Geldstrafe an einen Bettler, ihre völlige Vernichtung, ihre Versenkung auf den Meeresboden,[1]) ihre Verwendung zu Volksfesten, Illuminationen usw. nicht zuwiderlaufen. Daß die Strafgelder durch den Staat vereinnahmt und zu Staatszwecken verwendet werden, geschieht, wie bereits oben erwähnt, nur im volkswirtschaftlichen Interesse.

Die Anhänger der Obligationstheorie schieben dem ideellen staatlichen Zweck einen materiellen fiskalischen unter: Nicht die Reaktion gegen den Schuldigen, sondern die Bereicherung des Fiskus ist Zweck der Geldstrafe! Daß dies dem Begriff der Strafe durchaus zuwidergeht und eines Rechtsstaates unwürdig ist, liegt klar auf der Hand. Der Staat verhängt die Geldstrafen nicht, um sich eine Finanzquelle zu verschaffen, sondern er straft um der Gerechtigkeit willen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und seiner selbst. Nicht die Erwerbung der Geldsumme, nicht die Vermehrung des Fiskalvermögens, sondern die Verminderung des Vermögens des Schuldigen ist Zweck der Geldstrafe.

Wie die Vergleichung der Zwecke zu einer enormen grundlegenden Verschiedenheit führt, so auch die Grundsätze ihrer Realisierung. Ein Schuldverhältnis erreicht sein natürliches Ende durch die Erfüllung, d. h. die Befriedigung des Gläubigers durch Bewirkung der geschuldeten Leistung.

Eine Geldschuld ist daher als realisiert zu betrachten, wenn ihr Betrag in das Vermögen des Gläubigers übergegangen ist. Woher dieser Betrag kommt, ist, wie

---

[1]) vgl. auch v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts S. 91; Kronecker in Goltdammers Arch. Bd. 27 S. 86; Reinhardt, Geldstrafe und Buße S. 12.

schon hervorgehoben, irrelevant. Die Realisierung der Forderung ist Hauptzweck, unwesentlich die Verminderung des Vermögens des Schuldners, das durch die Beitreibung nicht verletzt wird.

Anders bei der Geldstrafe. Sie ist realisiert, wenn die im Urteil oder Strafbefehl festgesetzte Summe *aus dem Vermögen des Verurteilten* ausgeschieden ist. Gleichgültig ist dabei, ob der Betrag in die Kasse desjenigen Staates fließt, dessen Gericht in erster Instanz erkannt hat bezw. von dessen Behörde der Strafbefehl erlassen ist.

Bei der ersteren ist der Vorteil des Empfängers, bei der letzteren der Nachteil des zahlenden Schuldigen ausschlaggebend.

Als Erfüllung wirken bei der Obligation aber auch unter bestimmten Voraussetzungen die Erfüllungssurrogate: Annahme an Erfüllungsstatt, Hinterlegung, Aufrechnung sowie die anderen Aufhebungsgründe, wie z. B. Erlaß und Vergleich. Die Hingabe an Zahlungsstatt bietet bei der Geldstrafe keine genügende Sicherheit dafür, daß der festgesetzte Geldstrafenbetrag aus dem Vermögen des Verurteilten ausscheidet; eine Hinterlegung kommt gar nicht in Betracht; eine Aufrechnung ist gleichfalls unstatthaft; denn sie ist Tilgung einer Forderung durch Anrechnung einer fälligen, gleichartigen Gegenforderung. Dem Staat steht aber kein Forderungsrecht gegen den Verurteilten zu.[1]) Einen Erlaß der Geldstrafe kennt das Strafgesetzbuch nicht, wohl eine Begnadigung; ein Untergang der Geldstrafe durch Verzicht ist gleichfalls aus-

[1]) Wenn *Kronecker*, Goltdammers Arch. Bd. 27 die Kompensation nach ALR. I, 16 § 369 für zulässig hält, so macht er sich mit Rücksicht auf das von ihm vertretene Prinzip einer Inkonsequenz schuldig.

geschlossen. Der Behörde, an welche die Geldstrafe zu entrichten ist, mangelt die freie Verfügungsgewalt über den Anspruch, den sie vertritt. Denn als Repräsentantin nicht des Staatsvermögens, sondern eines Zweiges der Staatsgewalt kann die Strafvollstreckungsbehörde die letztere nur nach Maßgabe der öffentlichrechtlichen Normen und Zwecke vertreten, welche für diesen Teil der Staatstätigkeit überhaupt gelten. Diese Einschränkung ihrer Befugnisse ist von ihrem Auftreten untrennbar; ein Entgegenhandeln würde rechtliche Verbindlichkeiten für die Staatsgewalt nicht erzeugen.[1]) Schon der bisher gezogene Vergleich läßt deutlich erkennen, daß die Geldstrafe keine Geldschuld ist.

Ihre durchschlagende Widerlegung finden die Obligationstheorien bei näherer Betrachtung verschiedener Gesetzesbestimmungen und Beleuchtung der Konsequenzen, zu welchen sie im Falle ihrer Richtigkeit führen würden.

Nach § 30 StGB. sind Geldstrafen in den Nachlaß vollstreckbar, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist. Wäre die Geldstrafe eine Geldschuld, so brauchte die Vererblichkeit von Geldschulden nicht mehr besonders im Strafgesetzbuch ausgesprochen zu werden. Geldschulden gehen ja bekanntlich immer auf die Erben über. Der § 30 StGB. erschiene somit überflüssig.

Unverständlich wären auch die Vorschriften der §§ 16 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse v. 7. 5. 1874, wonach öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken

---

[1]) vgl. hierüber Jastrow in Goltdammers Arch. Bd. 33 S. 66.

gezahlten Beiträge unter Strafe gestellt sind. Wenn Geldstrafen Zivilschulden wären, so ist diese Bestimmung entweder überflüssig oder man könnte mit demselben Rechte Darlehnsgesuche, von denen die Zeitungen heutzutage voll sind, mit Strafe belegen, denn auch mit den auf diesem Wege erhaltenen Beträgen werden Geldschulden bezahlt.

Nach § 63 Ziff. 3 KO. stehen Geldstrafen Geldforderungen nach, da sie nicht im Konkurse geltend gemacht werden können. Wäre die Geldstrafe eine Forderung des Fiskus, so wäre, nachdem bereits § 61 Ziff. 2 desselben Gesetzes die Forderungen des Staates zu bevorrechtigten Konkursforderungen erhoben hat, § 63 Ziff. 3 KO. unerklärlich. Der legislatorische Gesichtspunkt für den Ausschluß von Geldstrafen im Konkurse liegt in der Rücksicht auf die konkurrierenden Zivilgläubiger. Die Geldstrafe soll eben den Verurteilten und nur ihn in ihrer ganzen durch Erkenntnis festgesetzten Höhe treffen. Im Falle einer Anmeldbarkeit im Konkurse würde die Geldstrafe fast bis zur Unkenntlichkeit verblassen; der Verurteilte würde ihr zum Teil entzogen und die unschuldigen Zivilgläubiger würden von demjenigen Teile der Bestrafung betroffen, welchem der Verurteilte entzogen wird.

Am meisten aber spricht die Umwandlungsmöglichkeit den Obligationstheorien Hohn. Im Falle der Uneintreibbarkeit einer Geldstrafe schreibt § 28 StGB. die Umwandlung in Freiheitsstrafe vor. Nach den Obligationstheorien trägt aber jeder, der eine Geldstrafe bezahlt, eine Geldschuld ab. Geldschulden lassen sich aber nicht mehr in Freiheitsstrafen umwandeln. Dies steht in direktem Widerspruch mit § 1 des Gesetzes v. 29. 5. 1868 betr. die Aufhebung der Schuldhaft. Hiernach können Geldschulden nicht mehr durch Arrest erzwungen, geschweige denn in eine Ersatzstrafe für dieselbe umgewandelt werden. Um-

wandeln lassen sich nur noch Geldstrafen. Der oft beklagten Ungerechtigkeit und Härte dieser Bestimmung steht ihre Unentbehrlichkeit gegenüber, da sonst viele Gesetzeswidrigkeiten ungeahndet blieben. Die Freiheitsstrafe soll als einigermaßen gleichwertige Surrogatstrafe an die Stelle der Geldstrafe treten und die beabsichtigte Reaktion auf andere Weise ausüben.[1]) Unverständlich wären weiterhin § 28 Abs. 4 und § 60 StGB. Wäre die Geldstrafe eine Forderung des Fiskus mit dem Zwecke, das Staatsvermögen zu vermehren, würde dann überhaupt eine erlittene Untersuchungshaft auf die Geldstrafe angerechnet werden?[2]) Bei denjenigen Vergehen, bei denen die Umwandlung in Freiheitsstrafe gesetzlich ausgeschlossen ist,[3]) würde im Nichtbeitreibungsfalle der Geldstrafe der staatliche Strafanspruch nicht erlöschen, sondern ewig fortdauern, da ja Zivilschulden durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht ohne weiteres untergehen.

Ist weiterhin die Geldstrafe eine Geldschuld und ihre Beitreibung ein Akt der Verfolgung von Vermögensinteressen des Staates, so ist Stellvertretung in der Bezahlung zulässig. Das Angebot eines Dritten, die Geldstrafe zu zahlen, könnte von der die Strafe in Empfang nehmenden Behörde nicht zurückgewiesen werden, da es ja nur auf die Befriedigung des Fiskus ankäme. Wohin würde aber die Möglichkeit führen, daß ein unbeteiligter

---

[1]) Um einen gerechten Mittelweg zu schaffen, hat man den Vorschlag gemacht, die Geldstrafe durch Arbeit abverdienen zu lassen, ein Vorschlag, bei dessen Durchführung man auch auf Schwierigkeiten stoßen würde, z. B. bei der Wertung der geleisteten Arbeit.

[2]) vgl. auch Sieges, Zahlung der Geldstrafe durch Dritte S. 37.

[3]) z. B. Wechselstempelsteuergesetz v. 10. 6. 1869 § 15 Abs. 3; Reichsstempelgesetz v. 27. 4. 1894 § 37; gleichlautendes Gesetz v. 14. 6. 1900 § 47.

Dritter einem anderen für eine Anzahl begangener strafbarer Handlungen mit seinen Geldmitteln Straffreiheit erkaufen könnte! Weder der Strafanspruch wäre getilgt noch der Strafzweck erreicht. Die Geldstrafe wäre eine Strafe, die zu den größten Sonderbarkeiten des modernen Rechtslebens gehörte und der Rechtsanschauung der Ostasiaten nahekäme, bei welchen sich der eine für den anderen der Todesstrafe unterziehen kann.[1]) Desgleichen müßte eine Bürgschaft für zulässig erachtet werden, was aber in den meisten Fällen dazu führen würde, daß ein Dritter die Geldstrafe bezahlt. Eine derartige Bestimmung fehlt aber, und das mit Recht. Daß die Geldstrafe damit ihre Bedeutung als Strafe verlieren würde, unterliegt keinem Zweifel.

Ferner sind es die Organe der Strafrechtspflege, die den Einzug der Strafgelder veranlassen und überwachen. Ihr Einzug ist Sache der Justiz und nicht der Finanzverwaltung. Wenn es sich um ein mit dem Urteil entstandenes staatliches Forderungsrecht handeln würde, so hätte mit der Erzeugung des Forderungsrechtes die Justiz ihre Pflicht getan, ihr Amt erfüllt, und es wäre die Finanzverwaltung dieser Forderung gegenüber in der gleichen Lage wie bei jeder anderen öffentlichen. Ohne Mitwirkung der Justiz könnte die Finanzverwaltung Teilzahlungen gestatten, Aufschub gewähren, ja sogar auf die Forderung ganz verzichten. Dies ist aber nicht der Fall. Von einer Verfügung der Finanzorgane über den Einzug oder Nichteinzug des Strafbetrages ist keine Rede. Der Einzug der Geldstrafe, die Gewährung von Ratenzahlungen und Bewilligung von Ausstand ist Sache der

---

[1]) vgl. die Erzählung Walthers in Goltdammers Arch. Bd. 19 S. 268: Die Vererbung der Geldstrafe.

Justiz. Wenn die Organe der Finanzverwaltung die Justiz hierin durch ihre Mitwirkung unterstützen, so handeln sie nur als Funktionäre der Justiz, verpflichtet, den Winken der letztgenannten Folge zu leisten. Zudem gehören die Strafgelder in den Justizetat.[1])

Wäre des weiteren die Geldstrafe eine Zivilschuld, so erschiene die Anlegung des Strafregisters durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts der Geburtsgemeinde des Verbrechers bezüglich der Geldstrafen vollkommen sinnlos. Häufig stellt das Strafregister nur ein „Geldschuldenregister" dar, und die Aufstellung eines solchen hätte gar keinen Zweck. Die Geldstrafe gehört aber auch zu den Vorstrafen; auch derjenige, der eine Geldstrafe bezahlt hat, gilt als vorbestraft. Dies wäre aber bei Richtigkeit der Obligationstheorien ausgeschlossen. Auch die Geldstrafen werden zu Beginn der Hauptverhandlung dem Angeklagten ins Gedächtnis zurückgerufen. Da nun die Vorstrafen für die Strafzumessung von großer Bedeutung sind, so wird nach den Obligationstheorien der Angeklagte demnach nicht höher bestraft, weil er schon viele Vorstrafen als sühnende Folgen der Rechtsgüterbeeinträchtigung anderer aufzuweisen hat, sondern weil er sich schon mehrere Geldschulden auf den Hals geladen hat. Aus diesem Grunde muß er für das abzuurteilende Delikt noch mit einer größeren Geldschuld belastet werden.

Als Folge der Obligationstheorien müßte der säumige Schuldner von der Geldstrafe Verzugszinsen von dem Tage ihrer Rechtskraft, dem Fälligkeitstage, entrichten. Eine Vorschrift dieses Inhalts sucht man aber in der Strafprozeßordnung vergeblich. Wäre die Geldstrafe eine Geldforderung und somit die Vermehrung des Staats-

---

[1]) vgl. hierüber Kohler, Deutsches Patentrecht S. 570 ff.

vermögens Zweck der Geldstrafe, so würde der Gesetzgeber eine derartige Bestimmung sicherlich aufgenommen haben, da auf diese Weise die Forderungssumme gegen den Flüchtigen in seiner Abwesenheit zugunsten des Staates erheblich wachsen würde.

Aus der Gleichstellung der Geldstrafe mit einer gewöhnlichen Geldschuld ergibt sich ferner, daß eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens nicht mehr denkbar ist. Eine Wiederaufnahme kann nur in der Absicht erfolgen, eine erkannte Geldstrafe aufzuheben. Nach den Obligationstheorien besteht aber eine Strafe nicht mehr, sondern nur eine Geldschuld des Verurteilten an den Staat.

Eine weitere Konsequenz dieser Theorien ist die Unerklärlichkeit des Instituts der Begnadigung. Begnadigen kann man nur wegen Geldstrafen, nicht wegen Geldschulden. Diese werden höchstens im Wege eines Erlaßvertrages aufgehoben. Die Begnadigung bedarf dagegen nicht der Annahmeerklärung seitens des zu Begnadigenden.

Endlich müßten die zivilrechtlichen Bestimmungen der Verjährung auf die Geldstrafen Anwendung finden. Dies ist jedoch nach § 70 StGB. ausgeschlossen, da dieser ausdrücklich die Geldstrafe den allgemeinen Strafverjährungsbestimmungen unterwirft.

Die Obligationstheorien würden zu dem Ergebnis führen, daß alle über Geldschulden bestehenden Vorschriften auch für die Geldstrafen Geltung zu beanspruchen hätten und auch auf diese zur Anwendung gelangen müßten. Der Fiskus könnte sich für die Geldstrafen Schuldscheine, z. B. Wechsel ausstellen lassen, seine Forderungen übertragen usw. Aber wohin würde das führen? Nur dazu, daß die Geldstrafe ihrer Bedeutung als Strafe völlig verlustig gehen würde. Auf eine weitere Gegenüber-

stellung der Geldstrafe und der Geldschuld und Beleuchtung ihrer Konsequenzen kommt es m. E. nicht mehr an. Schon durch die gegebene Darstellung glaube ich den unumstößlichen Beweis von der Unhaltbarkeit der Obligationstheorien erbracht zu haben, somit bewiesen zu haben, daß die Geldstrafe keine Geldschuld oder, was auf dasselbe herauskommt, keine Forderung des Fiskus ist, daß der Staat kein Gläubiger, der Verurteilte kein Schuldner ist.

§ 5.

## III. Besteht die Geldstrafe in einer unmittelbar durch die Begründung der Geldobligation bewirkten Vermögensminderung?

Weismann[1]) stellt folgende Ansicht über die Natur der Geldstrafe auf:

„Ein Anspruch auf Dulden ist insbesondere auch der staatliche Strafanspruch, auch der Anspruch auf Geldstrafe; denn die Strafe besteht nicht in der Geldleistung, sondern in der unmittelbar durch die Begründung der Geldobligation bewirkten Vermögensminderung (l. 39 § 1 D. de V. S. (50, 16).

Gegen diese Auffassung ist dreierlei einzuwenden:

1. Dulden heißt, etwas über sich ergehen lassen. Dies ist ein Akt der freien Willensbestimmung und steht im Gegensatz zum Zwange. Wenn nun Weismann sagt, der Anspruch auf Geldstrafe sei ein Anspruch auf Dulden, so spricht er damit nichts anderes aus, als daß der Verurteilte durch die Geldstrafe in einen Zustand

[1]) Weismann, Hauptintervention und Streitgenossenschaft S. 43 Anm. 5.

des Leidens versetzt werden soll, hervorgerufen durch die Wegnahme von Vermögensstücken. Auch er will durch die Strafe den Willen des Übeltäters affizieren. Wenn er nun trotzdem der Ansicht ist, daß das Wesen der Geldstrafe in einer objektiven Vermögensminderung bestehe, die mit der Person des Verurteilten gar nichts zu tun habe, so widerspricht er sich selbst. Die Schmälerung des Vermögens ist nur Mittel, durch das die Schmerzbereitung, die Zufügung eines Übels erfolgen soll, nicht Selbstzweck. Empfindet der Verurteilte die Vermögensminderung nicht als eine Last, so ist der Zweck der Geldstrafe nicht erreicht. Diese Auffassung hängt eng zusammen mit der Unpersönlichkeitstheorie, auf deren Widerlegung ich, um Wiederholungen zu vermeiden, hiermit verweise.

2. Verfehlt ist es, zu sagen, durch Begründung der Obligation werde unmittelbar eine Vermögensminderung bewirkt.[1]) Die von Weismann angeführte Stelle des Paulus: bona intelleguntur cuisque, quae deducto aere alieno supersunt bedeutet nichts anderes, als daß man vom Standpunkt einer gesunden Finanzwirtschaft aus die zu zahlende Geldsumme nicht mehr zu seinem Aktivvermögen zählen kann und daß man damit rechnen muß, daß eines Tages die Verminderung des Vermögens um das Strafgeld stattfindet. Durch die Zuerkennung der Geldstrafe ist das Vermögen des Verurteilten noch nicht gemindert; es liegt nur die Gefahr einer zukünftigen Schmälerung vor. Erst mit der tatsächlichen Ausscheidung des Geldstrafenbetrages aus dem Vermögen des

---

[1]) Ähnlich Kobner, Deutsches Reichsstrafrecht S. 101 Anm.: Die Vermögensminderung ist zivilrechtlich und ökonomisch schon mit der Rechtskraft des Urteils eingetreten.

Übeltäters tritt die Verminderung ein. Mit demselben Rechte könnte man sagen: mit der bloßen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erleidet der Verurteilte eine Einbuße an seiner persönlichen Freiheit. Das eine ist aber so verkehrt wie das andere. Die fühlbare Last beginnt erst mit der Vollstreckung oder, wie Oetker[1]) sagt, die Bestrafung beginnt mit der Auflage und schließt mit der Leistung.

3. Der Anspruch auf Geldstrafe besteht aber nicht in einem Dulden. Wie schon oben hervorgehoben, entsteht durch die Verurteilung nur eine staatliche Strafvollzugspflicht, nicht aber eine Straferduldungspflicht des Verurteilten, denn daß er sie erduldet, sagt Kohler[2]) treffend, ist kein Akt seines Willens, zu dem er aus dem Urteil verpflichtet wäre, sondern eine Folge seiner rechtlichen Unterordnung unter das Staatsganze, dessen gesetzmäßige Reaktion er als Einzelwesen nicht nur kraft der physischen, sondern auch kraft der rechtlichen Übergewalt des Staates zu erdulden hat. Dieses ist das Verhältnis bei jeder Exekution: was in der Exekution tätig wird, ist die überlegene Energie des öffentlichen Rechts. Die Strafe wird deshalb nicht als Übel kraft freier Entschließung des Verurteilten erduldet, sondern durch die überlegene Staatsgewalt ohne Rücksicht auf den Willen des Verurteilten erzwungen.

Daß auch diese Auffassung von der Natur der Geldstrafe unrichtig ist, ergibt die Widerlegung zur Genüge.

---

[1]) Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe Bd. 1 S. 162 Anm. 1; der gleichen Auffassung Prenner wie oben S. 46.

[2]) Kohler, Deutsches Patentrecht (1878) S. 570ff.

§ 6.

## IV. Die Geldstrafe trägt einen rein strafrechtlichen Charakter.

Durch die vorstehenden Ausführungen habe ich die über die juristische Natur der Geldstrafe aufgestellten Theorien mit Ausnahme der noch zu gebenden Straftheorie einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterzogen und glaube dieselben sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht widerlegt zu haben. Damit wäre meiner Ansicht nach der Beweis erbracht, daß die Geldstrafe keinen unpersönlichen Charakter trägt, keine Geldschuld, keine öffentliche Schuld und keine objektive Vermögensminderung ist. Da alle Einwände, die gegen die Geldstrafe als Strafe erhoben, als nicht stichhaltig nachgewiesen sind, so ergibt sich hieraus per argumentum e contrario:

Die Geldstrafe ist begrifflich eine Strafe wie jede der anderen des Strafgesetzbuches. Ihr Charakter ist ein rein strafrechtlicher, und zwar vor wie nach dem rechtskräftigen Urteil. Auch sie dient zur Verwirklichung des Satzes: Wer nicht hören will, muß fühlen. Für den Strafcharakter spricht außerdem die Tatsache, daß auch die Geldstrafe im Strafgesetzbuch Teil 1 Abschn. 1 unter der Überschrift: Strafen mit aufgeführt ist.

Nach positivem Recht ist nun die Strafe die Folge eines Verbrechens und eine Rechtsgüterverletzung, die als Nachteil für das gesetzwidrige Verhalten empfunden werden soll. Sie ist eine einfache Reaktion gegen die schuldhafte Verletzung der Rechtsordnung, selbst dann, wenn ihre Verhängung mit der Verfolgung besonderer Zwecke verbunden ist. Als Derivat des allgemeinen

Racherechts[1]) besteht die Strafe in einer Vergeltung, die um deswillen Rechtsgüterverletzung ist, weil auch durch das Verbrechen Rechtsgüter verletzt werden. Hugo Grotius definiert die Strafe: poena est malum passionis, quod infligitur ob malum actionis, und das mit Recht. Man will dem Übeltäter für seine Handlungsweise durch die Strafe ein Übel zufügen, man will ihm eine Wunde schlagen, an deren Schmerzen er leiden soll. Dieses Leiden aber, verhängt durch das Urteil, gerichtet auf den schuldigen Willen, bildet den Wesensinhalt der vergeltenden Strafe. Nur der Übeltäter soll durch den Eingriff in seine Rechtssphäre getroffen, dritte Personen sollen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.[2])

Geldstrafe ist somit die in der zwangsweisen Erlegung einer bestimmten Summe[3]) Geldes bestehende Verletzung des Rechtsgutes des Vermögens,[4]) welche der Staat als Träger und Schirmer der öffentlichen Rechtsordnung gegen den Übertreter derselben wegen der Über-

---

[1]) An eine Talion kann natürlich nicht gedacht werden.

[2]) Dies ist jedoch wegen des Zusammenlebens der Menschen nicht möglich, und daher kommt es, daß auch meistens in die Rechtssphäre Dritter: Familie, Staat, Verein, Gemeinde usw. eingegriffen wird und diese mitleiden — Reflexwirkungen, die der Staat mit der Ausübung seiner Strafgewalt nicht beabsichtigt, sondern die sich aus der Natur der Sache selbst ergeben. Diese Reflexwirkungen, mögen sie im allgemeinen nicht willkommen sein, jedoch auch sie haben ihre gute Seite, sie apellieren, wie Kronecker in Goltdammers Arch. Bd. 27 S. 85 sagt, an einen sittlichen Trieb im Menschen.

[3]) Eine Entziehung des ganzen Vermögens oder eines Bruchteiles desselben findet in neuerer Zeit nicht mehr statt.

[4]) Mit dem Merkmale der Rechtsgüterverletzung tritt die Strafe in einen Gegensatz zum Schadensersatz und besonders zur Buße. Letztere bezwecken den Ausgleich eines Schadens, die Strafe aber die Herbeiführung einer neuen Verletzung.

tretung verhängt zum Zwecke der Affizierung des verbrecherischen Willens.[1]) Der Übeltäter wird in einen Zustand des Leidens und Unbehagens dadurch versetzt, daß man ihm Geldmittel entzieht, deren er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Beschaffung von Annehmlichkeiten, die das gesellschaftliche Leben bietet, bedarf. Die Vollziehung der Geldstrafe setzt somit die Person des Schuldigen und seine Willensfähigkeit ebenso voraus wie jede andere Strafe.

Diese Auffassung der Geldstrafe als einer Strafe ist die herrschende und hat die meisten Anhänger gefunden. So äußern sich z. B.:

Kronecker[2]): „Die Geldstrafe ist eine reine, jedes zivilrechtlichen Elementes entbehrende Strafe".

Lüder[3]): „Strafe ist Strafe, ob sie in Freiheits- oder Vermögensentziehung besteht".

Binding[4]): „Es gibt nicht eine einzige Strafe, welche durch unseren Tod nicht untergehen müßte, auch die Vermögensstrafe nicht".

Kohler[5]): „Durch die Verurteilung entsteht bei der Geldstrafe kein anderes Verhältnis zwischen dem Staat und dem Verurteilten als bei der Freiheitsstrafe".

Allfeld[6]): „Dabei ist auch die Geldstrafe nicht etwa eine auf dem Vermögen des Verurteilten lastende Zivilschuld, sondern eine wirkliche Strafe".

---

[1]) vgl. Reinhardt, Geldstrafe und Buße S. 12.

[2]) Kronecker in Goltdammers Arch. Bd. 27 S. 85.

[3]) Lüder im Gerichtssaal Bd. 29 S. 412 f.

[4]) Binding, Handb. d. Strafrechts Bd. 1 S. 808.

[5]) Kohler, Deutsches Patentrecht S. 570 ff.; vgl. auch Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 177 ff.

[6]) Meyer-Allfeld, Lehrb. d. deutschen Strafrechtes S. 302.

Außer den bereits Genannten vertreten diese Auffassung noch:

Zachariae, Archiv des Kriminalrechts S. 398 f.;

Tittmann, Handbuch des Strafrechtes;

Dollmann-Risch, Komm. zum bayer. Strafgesetzbuch S. 844;

Schütze, Lehrb. § 75;

Geyer, Goltdammers Arch. Bd. 13 S. 161, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 957, Grundriß zu Vorlesungen S. 193;

Schmölder, Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie ... S. 28, Die Geldstrafe;

Scars in Wagners Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit;

Jastrow, Goltdammers Arch. Bd. 33 S. 64;

Ortloff daselbst S. 209 f.;

Stooß, Zur Natur der Vermögensstrafen S. 16 f.;

v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts S. 91 ff., Gerichtssaal Bd. 30 S. 241 f.;

Hälschner, Lehrb. § 290;

Dochow in v. Holtzendorffs Rechtslexikon S. 38 f.;

Walther, Gerichtssaal Bd. 29 S. 268;

Mittermaier daselbst S. 95;

Wahlberg in v. Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 519 ff., Gesammelte kleine Schriften Bd. 2 S. 248 ff.;

Weichert, Grundzüge der Strafvollstreckung;

Beling, Grundzüge des Strafrechts S. 22;

v. Liszt, Lehrb. S. 288;

Finger, Lehrb. S. 475, 570;

Seuffert, Strafgesetzgebung der Gegenwart S. 92;

Wachenfeld in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. 2 S. 291;

Reinhardt, Geldstrafe und Buße S. 11;

Scherer, Über die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß S. 18;

Prenner, Die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen S. 62 f.;

Sieges, Die Zahlung der Geldstrafe durch Dritte S. 24 ff.

§ 8.

## Folgen dieses Charakters (Bemerkungen de lege ferenda).

Da die Geldstrafe den anderen Strafen des Strafgesetzbuches völlig ebenbürtig zur Seite steht und eine Strafe ist wie sie, so ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

### a) Bezüglich des § 30 StGB.

Der altrömische Satz: crimen enim exstinguitur mortalitate[1]) verlangt Anerkennung auch für die Geldstrafe. Mit dem Tode des Menschen hört die Möglichkeit auf, die Strafe zu vollziehen, da ihre Vollziehung bedingt ist durch das physische Dasein des Übeltäters und das Vorhandensein seines Willens. Denn auf diesen soll ja eingewirkt werden. In demselben Augenblicke, wo der Verbrecher aufgehört hat, als Person zu existieren, da schwindet auch sein Wille. Wo dieser zu affizierende Wille nicht mehr vorhanden ist, da kann von Strafe keine Rede mehr sein und jede irdische Strafjustiz hat zu schweigen. Die Einwirkung auf den verbrecherischen Willen ist bei dem mit einer Geldstrafe belegten Verstorbenen ebenso unmöglich wie bei der Vollstreckung anderer Strafen. Der

[1]) l. 11 D. 48, 4.

Tod bewirkt nicht nur die Vereitlung der Strafvollstreckung, sondern tilgt auch, weil einem Verstorbenen gegenüber Ansprüche nicht bestehen können, den Strafanspruch. Demgemäß fehlt auch die rechtliche Möglichkeit, ein bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig gewordenes Erkenntnis nach dessen Ableben zu vollstrecken. Die Vollstreckung einer Strafe hat überhaupt nur dann Sinn, wenn der von ihr Betroffene sie auch als ein Strafübel für das einem Dritten zugefügte Unrecht zu empfinden imstande ist. Ist er dazu nicht imstande, und das ist er durch den Tod nicht, so ist eine Vollstreckung durchaus sinnlos. Rechtsgrund und notwendiger Zweck der Strafe, Momente, welche allein das Strafübel zur wirklichen Strafe machen, enden mit dem Tode des Verbrechers.[1]) Dies gilt auch bezüglich der Geldstrafe. Der Bestimmung des § 30 StGB.[2]): „In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war" muß, weil dem Strafprinzip zuwiderlaufend, die Existenzberechtigung abgesprochen werden. Sie bildet eine nicht zu billigende und nicht zu begründende Ausnahme. Der Tod hebt eben alles auf, auch die Geldstrafe. Da die Erwerbung des Strafgeldes durch den Staat nicht Zweck, sondern bloße Reflexwirkung der Geldstrafe ist, so stellt sich die Vorschrift des § 30 StGB. als ein unberechtigter Eingriff in die Vermögenssphäre der Erben, in ihre wohlerworbenen Rechte dar und ist nicht mehr als Strafe des Erblassers anzusehen. Die Vollstreckung wirkt vielmehr nach Art einer Strafe auf die unschuldigen, vielleicht noch strafunmündigen Erben. Sie läßt man für die Sünde

---

[1]) vgl. Heinze in v. Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 585 ff.

[2]) Eigentlich gehörte sie in die StPO.

des Erblassers büßen, gleichsam als übertrüge sich die Schuld (culpa) des Vaters auf die Kinder. Daß § 30 StGB. eine ungerechte Bestimmung enthält, ergibt folgendes Beispiel: Angenommen, der das Urteil fällende Richter erwählt nach Lage der Sache zwischen der alternativ angedrohten Freiheits- und Geldstrafe die mildere, also die Geldstrafe als gerechte und angemessene Sühne für die Übeltat. In diesem Falle würde den Erben deshalb der im Urteil festgesetzte Betrag entzogen, weil gerade auf die mildere Strafe hat erkannt werden sollen, während sie, falls der Richter die härtere Freiheitsstrafe verhängt hätte, die ja an den Erben nicht vollstreckt wird, straffrei ausgehen würden.[1]) Der § 30 stellt eine an die Erbsünde des alten Testaments erinnernde Vorschrift dar, deren Beseitigung aus dem Strafgesetzbuche dringend erwünscht ist und hoffentlich auch bei der bevorstehenden Reform erfolgen wird. Alle Strafen sind unvererblich. Dieses Prinzip ist unbedingt zur Durchführung zu bringen.

Daß das Vorhandensein des § 30 StGB. und seine Anwendung auf Steuervergehen häufig zweckmäßig erscheint, ist nicht ganz zu leugnen. Denn recht oft tritt erst nach dem Tode des Erblassers, in dessen Nachlaß der hinterzogene Abgabenbetrag noch drinsteckt, deutlich zutage, wieviel Jahre hindurch er den Staat um die Steuer betrogen hat — meistens eine Summe, die in gar keinem Verhältnis steht zu dem von den Erben zu zahlenden Betrage. Falls die Steuer-, Zoll- und Stempelsachen[2])

---

[1]) vgl. hierüber die Ausführungen von Lüder im Gerichtssaal Bd. 29 S. 412 und die des Abg. v. Puttkamer in Stenogr. Ber. S. 202.

[2]) vgl. hierüber den Aufsatz von Ortloff in Goltdammers Arch. Bd. 33: Ein Strafverfahren gegen die Erben verstorbener Steuerhinterzieher als fingierte Täter.

eine Ausnahmeregel erforderlich machen sollten, so wäre § 30 auf diese zu beschränken, und zwar so, daß man den Erben nur den Betrag der Nachsteuer, denn diese trägt die Schadensersatzfunktion in sich, entzieht, nicht aber an ihnen die sich gegen die Person des Erblassers richtende Strafe vollzieht.

### b) Bezüglich der Vollstreckung der Geldstrafe an geisteskranken Personen.

Nach § 485 StPO. dürfen Todesurteile an geisteskranken Personen nicht vollstreckt werden, und nach § 487 StPO. ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Da eine analoge Bestimmung betreffs der Geldstrafe fehlt, so muß diese nach § 495 StPO. gegen Geisteskranke vollstreckt werden, eine Maßnahme, die ebenso sinnlos ist wie die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß. Durch die Strafe soll der Wille des Verbrechers getroffen werden. Da die rechtliche Natur jeder Strafe das Vorhandensein des Willens fordert, ein Geisteskranker aber nicht über einen Willen im Sinne des Strafrechts verfügt, so ist eine Vollstreckung zwecklos. Den schuldhaften Willen eines Geisteskranken wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlung zu affizieren und ihm durch die Wegnahme von Vermögensstücken ein Übel zuzufügen, ist eine vergebliche Mühe! Äußerlich kann man die Strafe wohl vollziehen, indem man das Vermögen des Geisteskranken um den zu erlegenden Strafbetrag schmälert, aber ob die Strafe von ihm als solche erkannt und als Entgelt für seine Tat empfunden wird, ist eine große Frage, die m. E. ihrem ganzen Umfange nach verneint werden muß.

Aus dem rein strafrechtlichen Charakter der Geldstrafe ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Geisteskrankheit des Verurteilten hemmt die Vollstreckung von Geldstrafen,

2. unheilbarer Wahnsinn schließt dieselbe dauernd aus.

Analog den anderen Strafen müssen diese Grundsätze als berechtigt anerkannt und ihre Durchführung im Sinne einer gesunden Strafrechtspflege erkämpft werden.

### c) Bezüglich der Zahlung der Geldstrafe durch Dritte.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen darüber, ob die Zahlung der Geldstrafe durch Dritte statthaft ist. Diese Frage ist aber vom Standpunkte einer gesunden Strafrechtspflege durchaus zu verneinen. Da die Geldstrafe kein Geldschuld, sondern eine den Schuldigen treffende höchstpersönliche Strafe ist, so folgt aus diesem ihrem Charakter ihre Unübertragbarkeit. Von einer Stellvertretung kann keine Rede sein. Ebensowenig wie ein unschuldiger Dritter sich für den Schuldigen einsperren lassen kann, ebensowenig ist es gestattet, daß ein Dritter die Geldstrafe zahlt. Die Zahlung durch Dritte widerspricht durchaus dem Wesen der Strafe; denn alleiniges Objekt des Strafrechts ist der Schuldige und nur er allein kann den Strafanspruch erfüllen. Dieser Wesenszweck der Geldstrafe wird aber durch die Zahlung Dritter gänzlich vereitelt, die beabsichtigte Erweckung eines psychischen Unbehagens wird illusorisch gemacht und eine Vermögensminderung verhindert. Der Verurteilte wird der Bestrafung entzogen und ein anderer nimmt für ihn das Übel auf sich. Die Zahlung der Geldstrafe durch

dritte Personen erscheint unter Umständen nach § 257 StGB. als Begünstigung strafbar.[1])

Sache der die Geldstrafe in Empfang nehmenden Behörde ist es daher, strengstens darauf zu achten, daß derjenige die strafbare Handlung sühnt, über den die Geldstrafe zum Zwecke der Affizierung des verbrecherischen Willens verhängt ist. Die von einem Dritten der Staatskasse angebotene Zahlung ist zurückzuweisen, es sei denn, daß der Behörde bekannt wird, daß der Geldstrafenbetrag tatsächlich aus dem Vermögen des Verurteilten ausgeschieden ist. Allein hierauf kommt es an! Irrtümlich angenommene Zahlung ist zurückzuerstatten und gegen den Schuldigen erneut vorzugehen. Denn Stellvertretung[2]) tolerieren heißt: auf die pönale Reaktion gegen den Schuldigen verzichten.

Mit dem Strafcharakter der Geldstrafe in Widerspruch steht auch die sich in einigen Gesetzen findende

---

[1]) Es würde zu weit führen, auf die Fälle der Strafbarkeit näher einzugehen und muß daher auf die einschlägige Literatur verwiesen werden; z. B. auf Sieges, Die Zahlung der Geldstrafe durch Dritte; Lehmann in Goltdammers Arch. Bd. 19; Herzog u. Waldthausen in Goltdammers Arch. Bd. 29; Gretener, Begünstigung und Hehlerei; Raff, Ist Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen Begünstigung?; Jankowiac, Ist die Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen als Begünstigung strafbar?; Meiners desgl. wie Raff (Dissert. Erlangen); Meves in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung Bd. 13 S. 518; DJZ. 1897: Abhandl. von Lammasch u. Lilienthal Nr. 22, 24; Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.; Friedmann Bd. 18 S. 821 ff.; v. d. Decken Bd. 12 S. 97 f.; Schloßmann Bd. 26 S. 660.

[2]) In der Mehrzahl der Fälle wird wohl eine Stellvertretung nicht stattfinden, da sich nicht leicht ein gütiger Spender findet, der wegen eines Deliktes eines Dritten sein Vermögen schmälert. Meistens sorgt schon der Egoismus für eine richtige, dem Wesen der Geldstrafe entsprechende Vollziehung.

Subsidiarhaft Dritter[1][2] sowie eine Solidarhaft.[3] Auch die Beseitigung dieser Institute erscheint zur Durchführung des rein strafrechtlichen Charakters der Geldstrafe unerläßlich.[4]

### d) Bezüglich der Vollstreckung der Geldstrafe nach zivilistischen Grundsätzen.

Die Zweckmäßigkeitsgründen entsprungene Bestimmung des § 495 StPO., die die Vollstreckung der Geldstrafe nach den Vorschriften der ZPO. über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte anordnet, muß entweder im Interesse einer gesunden Strafrechtspflege fallen gelassen werden oder es muß eine auf die Schadloshaltung der Zivilgläubiger hinzielende Abänderung getroffen werden. Sie verwischt den strafrechtlichen Charakter der Geldstrafe und führt zu Ungerechtigkeiten, indem, wie schon in der Anmerkung S. 15 erwähnt, die Zivilgläubiger in gewissen Fällen die Strafe erleiden. Die Konstituierung eines Pfandrechts für die Geldstrafe ist m. A. nach unbedingt zu beseitigen und zwar aus den bereits S. 15 angegebenen Gründen und weil ferner die Bereicherung des Staatsvermögens nicht Zweck der Geldstrafe ist. In diesem Sinne wird eine Abänderung der in § 495 StPO. enthaltenen Norm für notwendig erachtet und vorgeschlagen, da die Strafe nur die Person des

---

[1]) z. B. Branntweinsteuergesetz § 66; Braustеuergesetz § 38; Salzsteuergesetz § 17; Vereinszollgesetz § 153.

[2]) Vorausgesetzt, daß man der subsidiären Haftung selbst keinen Strafcharakter zuspricht.

[3]) z. B. Gesetz betr. Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen § 23.

[4]) s. Genaueres in der Schrift von Poetsch, Die subsidiäre Haftung für fremde Geldstrafen 1907.

Verurteilten treffen soll und Dritte nach Möglichkeit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollen.

### e) Bezüglich des § 78 Abs. 1 StGB.

Endlich ergibt sich aus der über die juristische Natur der Geldstrafe vertretenen Anschauung die Verwerflichkeit der Addition der Geldstrafen wie Zivilforderungen gemäß § 78 Abs. 1 StGB.: „Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen". Da die Geldstrafe eine der Freiheitsstrafe ebenbürtige Strafe ist, so ist der im § 74 StGB. bezüglich der Freiheitsstrafen aufgestellte Grundsatz auf die Geldstrafe auszudehnen. Es muß gleichfalls auf einen Gesamtbetrag erkannt werden, der den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreicht.

## C. Schlußbemerkung.

Die am Schlusse der Abhandlung aufgestellten Grundsätze ergeben sich mit Notwendigkeit aus der Natur der Geldstrafe. Sie sind billige Forderungen, die mit aller Energie vertreten und deren Durchführung erstrebt werden muß. Erst dann, wenn man den gegebenen Ratschlägen folgt, ist der Begriff der Geldstrafe gereinigt von den Schlacken, die ihm durch Vermischung von strafrechtlichen mit fiskalischen und privatrechtlichen Gesichtspunkten noch anhaften. Die wahre Natur der Geldstrafe ist in das rechte Licht gerückt und zu ihrer vollen Geltung gekommen. Erst nach Verbannung sämtlicher an das Zivilrecht erinnernder Bestimmungen aus dem Strafrechte kommt man dem Ziele des Mittelstädtschen[1]) Wortes näher: „Die Strafen sollen wiederum werden, was sie von Gottes und Rechts wegen niemals aufhören dürften zu sein, ein Strafübel und nur ein Strafübel".

[1]) Schmölder, Die Strafen und deren Vollzug (Titelblatt).

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.